

einiges wieder, was D. Klügel am Ende seines Buches zur Beurteilung des Landesbischofs sagt: „Man wird unumwunden zugeben müssen,“ schreibt er, „daß gerade in seiner Fähigkeit, Gegensätzliches zu verbinden und Gräben zu überbrücken, auch eine Grenze von D. Marahrens lag. In seiner Bereitschaft, andere Standpunkte anzuerkennen, . . . fiel es ihm überschwer, den Bruch herbeizuführen. Er hat es getan, wo die Sachlage völlig eindeutig war. Aber in Grenzfällen hat er lange gezögert . . . — Für sein Verhältnis zu den staatlichen Instanzen und Persönlichkeiten war bei aller Fähigkeit, auf sie zu wirken . . . ein Obrigkeitsbegriff maßgeblich — das ist eine zweite Schranke —, der stärker vom Luthertum des 19. Jahrhunderts als von der Reformation geprägt war. Über den „beiden Reichen“ wurde die sie bestimmende Herrschaft Gottes nicht immer deutlich sichtbar. Das Maß von „Eigengesetzlichkeit“, das D. Marahrens dem Staat zuerkannte, hemmte in einzelnen Fällen seine Entschlossenheit, das Handeln der verantwortlichen Männer unter den heiligen und gnädigen Willen Gottes zu stellen, wo es um die Grundlagen des Staates und Volkslebens ging. Hinzukam, daß D. Marahrens in seinem Werdegang noch ganz in einem Denken wurzelte, dem der Dienst am Volk eine selbstverständliche Berufung des Christen und die Größe des Volkes eine dankbar empfangene Frucht dieses Dienstes war, ohne daß der letzte Vorbehalt des Christenstandes immer ganz wirksam wurde. Wenn D. Marahrens öfter betonte, daß er das nationalsozialistische Wollen bejahe, so war das Ausdruck eines tiefgewurzelten vaterländischen Empfindens, dessen er sich nicht zu schämen brauchte. Dabei hat er später selbst bekannt, daß er sich hinsichtlich dessen, was er unter Nationalsozialismus verstand, . . . getäuscht habe“ (S. 517 f.).

Ich meine, daß man dem Verfasser dieser Aussagen im wesentlichen zustimmen kann. Hinter allem, was hier gesagt werden mußte, wird aber deutlich die Notwendigkeit zu erkennen sein, daß wir beim Nachdenken über das Problem „Kirche und Staat“ nicht nur Römer 13, sondern auch Offenbarung 13 ernstnehmen müssen.

Siegen

Walter Thiemann

Werner Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. Witten, Lutherverlag, 1965. 391 S.

Zur rechten Zeit — im Gedenkjahr des Werdens einer Evangelischen Kirche in Westfalen vor 150 Jahren — erscheint dieses vom einstigen Ephorus des Predigerseminars in Soest, dem jetzigen Oberkirchenrat in Bielefeld Werner Danielsmeyer, in langjähriger Beschäftigung mit der Kirchenordnung von Westfalen erarbeitete und verfaßte Werk.

Es ist eine verdienstvolle und wertvolle Arbeit, die allen Pfarrern, Lehrern, Presbytern und den zahlreichen Mitarbeitern in Gemeinde und Kirche, aber auch vielen anderen Gemeindegliedern zum Lesen und Studieren warm empfohlen werden kann.

Gewiß liegt es dem Verfasser in erster Linie an der 1953 nach jahrelangen Vorarbeiten auf den Kreissynoden und auf den Landessynoden und in besonders hierfür gebildeten Gremien erarbeiteten Kirchenordnung der Evangelischen Kirche vom 1. Dezember 1953. Doch ist es ein Grundanliegen des Verfassers gewesen, den Werdegang der gemeindlichen, kirchlichen Ordnung der evangelischen Gebietskirchen im Raum Westfalen von 1609 an — und teilweise noch früher — über 1815 und 1835 bis hin nach 1953 aufzuzeigen. Daher ist der erste, der geschichtliche Teil des fast 400 Seiten umfassenden Werkes mit seinen ca. 180 Seiten ein wesentlicher Bestandteil des Ganzen. Er gibt durch seine klare und gut gegliederte Darstellung der jeweiligen kirchlichen Verfassung in den einzelnen Kirchengebieten Westfalens, z. B. in der Mark, in Ravensberg, im Siegerland, in Tecklenburg usw. die Voraussetzung für das Verstehen des Ringens um die erste, um die eine Kirchenordnung für alle evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen vom Jahre 1835.

So gewiß dieses Werk keine Kirchengeschichte der evangelischen Länder, der späteren Provinz Westfalen und der einen evangelischen Kirche in Westfalen vor 1835 geben will, muß dennoch mit Dankbarkeit festgestellt werden, daß hier der Grundriß — wenn auch ein auf bestimmte Wesenszüge der Kirche begrenzter — einer Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen für einen bestimmten Zeitabschnitt gegeben ist. Dies ist um so erfreulicher, als trotz aller Vorarbeiten sich bis jetzt die Hoffnung auf das Erscheinen einer Gesamt-Kirchengeschichte Westfalens noch nicht erfüllt hat. Die Beschränkung des Verfassers auf bestimmte Wesenszüge in der Evangelischen Kirche Westfalens zeigt sich deutlich in den Untertiteln: Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. In einer zweiten Auflage mögen einige kleinere historische Unebenheiten beseitigt werden. So fehlt z. B. die Eigenständigkeit von Oberlingen, das mit Tecklenburg zusammengekommen ist, während Oberlingen — unabhängig von Tecklenburg — schon im Jahre 1702 zu Preußen gekommen ist. Ebenso darf man von Corvey nicht sagen, daß es 1802 zu Preußen gekommen ist, da es damals vielmehr Nassau-Oranien zufiel und erst 1815 preußisch wurde (u.e.a.).

Im zweiten Teil des Werkes wird die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 behandelt. Im Unterschied zu den Meisterwerken der Vergangenheit auf diesem Gebiet von A. Richter (Konsistorialrat in Münster)¹⁾ und H. Noetel (Geheimer Regierungsrat in Dortmund)²⁾, die auch heute noch in vieler Hinsicht beim Be-

¹⁾ Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908 nebst den einschlägigen Kirchen- und Staatsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Westfalen ergangenen behördlichen Erlasse und Provinzialsynodal-Beschlüsse. Münster 1908.

²⁾ Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Dortmund 1928.

denken dieser oder jener Aufgabe und Ordnung unserer Kirche von Bedeutung sind, ist Danielsmeyers Darstellung fern jeder rein juristischen Interpretation oder Exegese. Danielsmeyer geht es in erster Linie um die theologischen Gedanken, die der ganzen Kirchenordnung und den einzelnen Abschnitten und Paragraphen zugrunde liegen. Die vom reformatorischen Evangelium herkommenden kirchlichen theologischen Anliegen im Blick auf Verfassung und Ordnung und Gestalt der Kirche und der Gemeinden werden jeweils herausgearbeitet und so zur Darstellung gebracht, daß auch die nicht unmittelbar theologisch Vorgebildeten den Sinn, die kirchliche Berechtigung oder gar Notwendigkeit der einzelnen Ordnungen und Bestimmungen usw. erkennen und verstehen. So kann jeder evangelische Christ zu einer inneren und äußeren Auseinandersetzung mit der jeweiligen Ordnung und Verfassung geführt werden und zu einer eigenen zustimmenden oder ablehnenden Entscheidung kommen. Denn auch die Kirchenordnung von 1953 ist überall von jedermann an dem biblischen Evangelium zu prüfen.

Aus dem theologisch bekannten Ansatz des ganzen Werkes ergibt sich von selbst, nachdem der Weg zur Kirchenordnung aufgezeigt ist, daß gewisse Teile der Erklärung der Kirchenordnung von 1953 nur wie im Vorübergehen behandelt werden, andere dagegen in größerer Ausführlichkeit und mit grundsätzlicher Besinnung auf den Ursprung und die Ursache der getroffenen, formulierten Entscheidung. Hingewiesen sei hier besonders auf die Erläuterungen zu jenen Abschnitten der Kirchenordnung, die von der Kirchengemeinde, ihrem Aufbau, ihrer Aufgabe handeln.

Dieses Buch gehört darum in die Hand all derer, die in unseren Gemeinden und in unserer Kirche zur Mitarbeit bereit sind.

Nordwalde

Friedrich Brune

Alfred Hartlieb von Wallthor, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert. I. Teil: Bis zur Berufung des Vereinigten Landtages (1847). (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I Heft 14). Münster, Verlag Aschendorff 1965. VIII, 120 S. Kart. DM 16,—.

Es gab einen doppelten aktuellen Anlaß zum Erscheinen des Werkes, wenn seine Entstehung auch nicht durch Aktualität hervorgerufen, sondern aus langjährigen einschlägigen Studien zum Selbstverwaltungs- und Steinkomplex natürlich erwachsen ist. Einerseits feierte die Provinz Westfalen 1965 ihr 150jähriges Bestehen, andererseits regt sich die Diskussion um Sinn und Nutzen der Selbstverwaltungsorgane in den letzten Jahren so lebhaft wie selten in früherer Zeit.

Der Verfasser ist berufen, den historischen Wurzeln der in Westfalen so lebenskräftigen provinzialständischen Verfassung aus tiefer Sach-